

BDA *aktuell*

JUS-Letter

September 2002
Jahrgang 2, Ausgabe 3

In diesem JUS-Letter werden die für den Arzt wichtigsten Gesetzesänderungen des Jahres 2002 dargestellt. Der Gesetzgeber hat nicht nur das Haftungsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch überarbeitet, sondern auch die Röntgenverordnung novelliert und das Sozialgerichtsgesetz geändert. **Ass. iur. E. Weis, Nürnberg**

In dieser Ausgabe

- 1** Änderungen im Haftungsrecht
- 3** Novellierung der Röntgenverordnung
- 4** Anpassung des Sozialgerichtsgesetzes

BDA

Berufsverband Deutscher
Anästhesisten
Roritzerstraße 27
90419 Nürnberg

Änderungen im Haftungsrecht

Zivilrechtliche Ansprüche wegen Aufklärungs- oder Behandlungsfehler kann der Patient unter dem Gesichtspunkt der positiven Vertragsverletzung (*vertragliche Haftung*, § 280 BGB) oder wegen sog. unerlaubter Handlung (*deliktische Haftung*, § 823 BGB) geltend machen (vgl. *W. Weißauer: Haftung nachgeordneter Ärzte und Haftung aus der Führungsverantwortung – aus juristischer Sicht, Anästh Intensivmed 9/1998, S. 462 ff.*).

Schmerzensgeldanspruch

Anders als bislang kann der Patient seit dem **01.07.2002** nun auch wegen Verletzung des Behandlungsvertrages Ersatz seines immateriellen Schadens, sog. Schmerzensgeld fordern. Denn mit der Neufassung des § 253 Abs. 2 BGB wurde ein einheitlicher und übergreifender Schmerzensgeldanspruch bei Verletzung des Körpers und der Gesundheit geschaffen, der nicht mehr differenziert, ob der Schaden auf vertragliche oder deliktische Haftungsgrundlagen gestützt wird. Damit verschärft sich die Haftung des Krankenhausträgers und auch der Chefarzte für Fehler des nachgeordneten Personals: Denn nach § 278 BGB haften Krankenhausträger und Chefarzte im Wahlleistungsbereich für die Fehler nachgeordneter Mitarbeiter ohne Entlastungsmöglichkeit, mithin nun auch auf Schmerzensgeld, während sie sich im Rahmen der deliktischen Haftung nach § 831 Abs. 1 BGB durch Sorgfalt bei der Auswahl, Überwachung und Anleitung nachgeordneter Ärzte theoretisch entlasten könnten.

Haftungsgrundlagen

Vertragliche Haftung

(= positive Vertragsverletzung)

§ 280 Abs. 1 BGB

Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 278 BGB

Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, der er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

Deliktische Haftung

(= unerlaubte Handlung)

§ 823 Abs. 1 BGB

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 831 Abs. 1 BGB

Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person... die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Die Neuregelung gilt für die vertragliche und deliktische Haftung, ebenso für die Gefährdungshaftung, die kein Verschulden voraussetzt (z.B. § 84 AMG). Ob aus der Neufassung des § 280 Abs. 1 Satz 2 eine Art generelle Beweislastumkehr zu Lasten des Krankenträgers und der Ärzte abzuleiten ist oder ob diese Vorschrift von der Rechtsprechung im ärztlichen Bereich allenfalls modifiziert angewendet werden wird, ist derzeit noch offen.

§ 253 Abs. 2 BGB

Schmerzensgeldanspruch

Ist wegen Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung Schadenersatz zu leisten, kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.

Verjährungsfristen

Die Verjährungsfristen wurden bereits zum **01.01.2002** vereinheitlicht. Bislang betrug die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen vertraglicher Haftung dreißig Jahre, wegen deliktischer Haftung drei Jahre. Der Gesetzgeber hat die regelmäßige Verjährungsfrist auf drei Jahre festgelegt (§ 195 BGB). Die Frist beginnt gemäß § 199 Abs. 1

BGB mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der geschädigte Patient Kenntnis bzw. grob fahrlässig Unkenntnis von verschiedenen Umständen hat:

Nach Auffassung der Rechtsprechung „reicht es (für diese Kenntnis) regelmäßig nicht aus, daß dem Patienten ... der negative Ausgang einer ärztlichen Behandlung bekannt ist ... Deshalb beginnt die Verjährungsfrist nicht zu laufen, bevor nicht der Patient als medizinischer Laie Kenntnis von Tatsachen erlangt hat, aus denen sich ergibt, daß der Arzt von dem üblichen ärztlichen Vorgehen abgewichen ist oder Maßnahmen nicht getroffen hat, die nach ärztlichem Standard zur Vermeidung der Beherrschung von Komplikationen erforderlich waren“ (BGH, NJW 1991, 2350).

Der BGH hat klargestellt, daß „grundsätzlich von einem Patienten nicht erwartet werden (kann), daß er Krankenhausunterlagen auf ärztliche Behandlungsfehler hin überprüft“ (BGH, NJW 1989, 2323 f.). Etwas anderes dürfte aber gelten, wenn sich der Verdacht eines ärztlichen „Kunstfehlers“ aufdrängt. Unabhängig von der Kenntnis bzw. grob fahrlässigen Unkenntnis verjähren (im-) materielle Schadenersatzansprüche aus fehlerhafter ärzt-

licher Behandlung in dreißig Jahren (§ 199 Abs. 2 BGB). Die Frist beginnt mit Vornahme der Handlung, die den Schadenersatzanspruch begründet, der Schaden braucht noch nicht entstanden zu sein. Wird eine ärztliche Behandlung im Jahre 2003 nicht lege artis durchgeführt, so verjähren die Schadenersatzansprüche 2033, selbst wenn der Schaden erst 2034 entsteht.

Haftung des Sachverständigen

In § 839 a BGB wird seit **01.07.2002** erstmals die Haftung des Sachverständigen gesetzlich geregelt.

§ 839 a Abs. 1 BGB

Haftung des Sachverständigen

Erstattet ein vom Gericht ernannter Sachverständiger vorsätzlich oder grob fahrlässig ein unrichtiges Gutachten, so ist er zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der einem Verfahrensbeteiligten durch eine gerichtliche Entscheidung entsteht, die auf diesem Gutachten beruht.

Gesetzesänderungen im Internet:

Schmerzensgeld/Haftung des Sachverständigen:

www.bmj.bund.de/images/11392.pdf

Verjährung:

www.bmj.bund.de/images/11107.pdf

Verjährung

Rechtslage bis 31.12.2001

Vertragliche Haftung

Frist

§ 195 BGB

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt dreißig Jahre.

Beginn:

§ 198 BGB

Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs...

Deliktische Haftung

Frist und Beginn:

§ 852 Abs. 1 BGB

Der Anspruch auf Ersatz des aus unerlaubter Handlung entstandenen Schadens verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt ab, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von der Begehung der Handlung an.

Rechtslage ab 01.01.2002

Vertragliche und deliktische Haftung

Frist

§ 195 BGB

Die regelmäßige Verjährung beträgt drei Jahre.

Beginn:

§ 199 BGB

(1) Die regelmäßige Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem

1. der Anspruch entstanden ist, und
2. der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

(2) Schadenersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, verjähren ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an.

Novellierung der Röntgenverordnung (RöV)

Die Umsetzung von europäischen Richtlinien machten eine Novellierung der Röntgenverordnung erforderlich, die zum **01.07.2002** in Kraft getreten ist. Von erheblicher praktischer Bedeutung ist die Neufassung des § 24 RöV und des § 18a RöV.

§ 23 Abs. 1 RöV Rechtfertigende Indikation

Röntgenstrahlung darf unmittelbar am Menschen in Ausübung der Heilkunde oder Zahnheilkunde nur angewendet werden, wenn eine Person nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 hierfür die rechtfertigende Indikation gestellt hat...

§ 24 RöV Berechtigte Personen

In der Heilkunde oder Zahnheilkunde darf Röntgenstrahlung am Menschen nur angewendet werden von

1. Personen, die als Ärzte approbiert sind oder denen die Ausübung des ärztlichen Berufs erlaubt ist und die für das Gesamtgebiet der Röntgenuntersuchung oder Röntgenbehandlung die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen,
2. Personen, die als Ärzte oder Zahnärzte approbiert sind oder denen die Ausübung des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufs erlaubt ist und die für das Teilgebiet der Anwendung von Röntgenstrahlung, in dem sie tätig sind, die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen,
3. Personen, die als Ärzte oder Zahnärzte approbiert sind oder zur Ausübung des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufs berechtigt sind und nicht über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz verfügen, wenn sie unter ständiger Aufsicht und Verantwortung einer Person nach Nummer 1 oder 2 tätig sind und über die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz verfügen.

Nach § 23 RöV darf Röntgenstrahlung unmittelbar am Patienten nur angewendet werden, wenn die Indikation von einer Person gestellt worden ist, die als Arzt approbiert ist bzw. der die Ausübung des Berufes erlaubt ist *und* die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt. Nur diese qualifizierten Personen sind auch zur Anwendung der Röntgenstrahlung berechtigt.

Die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz ist in dem neu eingefügten § 18a RöV definiert, wobei nun eine Aktualisierung der Fachkunde zwingend vorgeschrieben ist. So muß mindestens alle fünf Jahre die Fachkunde nach der RöV entweder durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle anerkannten Kurs oder anderen von der zuständigen Stelle als geeignet anerkannten Fortbildungsmaßnahmen aktualisiert werden.

§ 18a Abs. 1 RöV Erforderliche Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz

Die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz wird in der Regel durch eine für den jeweiligen Anwendungsbereich geeignete Ausbildung, praktische Erfahrung und die erfolgreiche Teilnahme an von der zuständigen Stelle anerkannten Kursen erworben. Die Ausbildung ist durch Zeugnisse, die praktische Erfahrung durch Nachweise und die erfolgreiche Kursteilnahme durch eine Bescheinigung zu belegen. Der Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz wird von der zuständigen Stelle geprüft und bescheinigt. Die Kursteilnahme darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz wird mit Bestehen der Abschlussprüfung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsausbildung erworben, wenn die zuständige Behörde zuvor festgestellt hat, dass in dieser Ausbildung die für den jeweiligen Anwendungsbereich geeignete Ausbildung und praktische Erfahrung im Strahlenschutz sowie den nach Satz 1 in Verbindung mit Absatz 4 anerkannten Kursen entsprechendes theoretisches Wissen vermittelt wird...“.

§ 18 a Abs. 2 RöV

Die Fachkunde im Strahlenschutz muss mindestens alle fünf Jahre durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle anerkannten Kurs oder anderen von der zuständigen Stelle als geeignet anerkannten Fortbildungsmaßnahmen aktualisiert werden. Abweichend hiervon kann die Fachkunde im Strahlenschutz im Einzelfall auf andere geeignete Weise aktualisiert und die Aktualisierung der zuständigen Behörde nachgewiesen werden. Der Nachweis über die Aktualisierung der Fachkunde nach Satz 1 ist der zuständigen Stelle auf Anforderung vorzulegen. Die zuständige Stelle kann, wenn der Nachweis über Fortbildungsmaßnahmen nicht oder nicht vollständig vorgelegt wird, die Fachkunde entziehen oder die Fortgeltung mit Auflagen versehen. Bestehen begründete Zweifel an der erforderlichen Fachkunde, kann die zuständige Behörde eine Überprüfung der Fachkunde veranlassen.

§ 18 a Abs. 3 RöV

Die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz werden in der Regel durch eine für das jeweilige Anwendungsgebiet geeignete Einweisung und praktische Erfahrung erworben. Für Personen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3, § 24 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 4 und § 29 Abs. 2 Nr. 3 gilt Absatz 1 Satz 2 bis 5 und Absatz 2 entsprechend.

Der Zeitpunkt der Aktualisierung ist davon abhängig, wann der Arzt den Fachkundenachweis erworben hat bzw. zum Strahlenschutzbeauftragten bestellt worden ist (§ 45 Abs. 6 RöV).

Zeitpunkt	
Erwerb d. Fachkunde bzw. Bestellung zum Strahlenschutzbeauftragten	Aktualisierung bis
vor 1973	01.07. 2004
zw. 1973 bis 1987	01.07. 2005
nach 1987	01.07. 2007

Aufgrund dieser „Aktualisierungspflicht“ stellt sich die Frage, ob die Krankenträger verpflichtet sind, den Ärzten die Teilnahme an

Strahlenschutzkursen zu ermöglichen und die Kosten hierfür zu tragen. Im Hinblick darauf, daß der Besuch von Strahlenschutzkursen im Interesse des Krankenträgers liegt, um eine fachgerechte, den Vorgaben der Röntgenverordnung entsprechende Versorgung der Patienten sicherzustellen, hat der Krankenträger grundsätzlich nicht nur die Kosten für solche Kurse zu übernehmen, sondern auch die Freistellung zu gewährleisten (vgl. *W. Weißbauer, Kostenübernahme für Strahlenschutzkurse durch Krankenträger, Anästh Intensivmed Heft 5/1993, S. 555*).

Röntgenverordnung im Internet:
www.bmu.de (Strahlenschutz)

Anpassung des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)

Die Novelle des SGG trat am **01.01.2002** in Kraft. Die Änderungen hinsichtlich der Kostenersatzung und der aufschiebenden Wirkung von Klagen gelten auch für Verfahren von niedergelassenen bzw. ermächtigten Ärzten gegen die KV.

Kostenerstattung

Bislang waren die Verfahren vor den Sozialgerichten für die beteiligten Ärzte kostenfrei; lediglich die Körperschaften/Anstalten öffentlichen Rechts (z.B. KV) mußten - unabhängig von dem Ausgang des Verfahrens - eine Pauschalgebühr als Gerichtskosten entrichten. Dies hat sich nun mit der Neufassung des SGG geändert.

Die außergerichtlichen Kosten von Behörden und Körperschaften sowie Anstalten des öffentlichen Rechts waren bislang nur erstattungsfähig, sofern diese Institutionen als Kläger oder Beklagte an dem sozialgerichtlichen Verfahren beteiligt waren; Waren die Institutionen lediglich beigeladen, so entfiel eine Kostenerstattung.

Das Bundessozialgericht hat sich in dem Urteil vom 30.01.2002 (Az: B 6 KA 12/01 R) mit der Neuregelung

des SGG wie folgt auseinandergesetzt: „In den in § 197 a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG umschriebenen Verfahren, zu denen auch vertragsärztliche Streitigkeiten rechnen, entfällt die Gerichtskostenfreiheit. Gerichtskosten werden nunmehr nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes (GKG) erhoben... In Zukunft ... sind die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen erstattungsfähig, wenn sie das Gericht aus Billigkeit der unterliegenden Partei ... auferlegt“.

§ 197 a Abs. 1 SGG

Gehört in einem Rechtszug weder der Kläger noch der Beklagte zu den in § 183 genannten Personen, werden Kosten nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes erhoben.

§ 183 SGG

Das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist für Versicherte, Leistungsempfänger... kostenfrei...

Für „Altfälle“ gilt diese Neuregelung nicht, wie das BSG klargestellt hat: „Die Aufhebung der Gerichtskostenfreiheit, u.a. der vertragsärztlichen Streitigkeiten, erfaßt ... solche Verfahren nicht, die vor dem Inkraft-Treten dieses Gesetzes rechtshängig waren... (Es) wird damit für diese Verfahren nicht auf den jeweiligen Rechtszug abgestellt... Die Anordnung der Weitergeltung des alten Rechts, (erfaßt) nicht nur die Gerichtskosten, sondern auch die Vorschriften für die Kostentragungspflicht von Beteiligten“.

Als Fazit bleibt festzuhalten, daß für alle vor dem 01.01.2002 rechtshängig gewordenen Klagen weiterhin die Gerichtskostenfreiheit und die Kostenerstattung nach dem alten Recht gilt, dies wohl auch dann, wenn das Verfahren erst zukünftig in höheren Instanzen beendet wird.

Aufschiebende Wirkung

Die Frage der aufschiebenden Wirkung einer Klage vor dem Sozialgericht ist für den Arzt von wirtschaftlicher Bedeutung. Ohne aufschiebende Wirkung müßte der Arzt den angegriffenen Bescheid schon vor rechtskräftiger Entscheidung des

Rechtsstreites erfüllen, z.B. bei einem Regreß das Honorar zurückzahlen.

Bislang hatte der Gesetzgeber keine eindeutige Regelung zur aufschiebenden Wirkung getroffen; die Rechtsprechung vertrat die Auffassung, daß Klagen wegen Rückforderung vertragsärztlichen Honorars oder auch Klagen gegen Honorarkürzungen aufgrund Wirtschaftlichkeitsprüfungen keine aufschiebende Wirkung haben. Mit der Novellierung des SGG wurde § 86 a SGG neu eingefügt.

§ 86 a Abs. 1 und 2 SGG

- (1) Widerspruch und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung.
- (2) Die aufschiebende Wirkung entfällt...,
 4. In anderen, durch Bundesgesetz vorgeschriebenen Fällen

zum Beispiel



SGB V

§ 85 Abs. 4 Satz 9 SGB V:

Widerspruch und Klage gegen die Honorarfestsetzung sowie ihre Änderung oder Aufhebung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 106 Abs. 5a Satz 4 SGB V:

Eine Klage gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses (*bei Überschreiten der Richtgröße*) hat keine aufschiebende Wirkung.

Für die o.g. Fälle tritt durch Klageerhebung keine aufschiebende Wirkung ein. Ungeregt bleibt die aufschiebende Wirkung bei sachlich-rechnerischer Richtigstellung oder Rückforderungen aufgrund Plausibilitätsprüfungen. Es bleibt abzuwarten, ob die Sozialgerichte die oben angeführten Regelungen des SGB V hier analog anwenden werden.

Gesetzesänderungen im Internet:

<http://jurcom5.juris.de/bundesrecht/sgg>